

I. Geltung der allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge mit den unternehmerisch tätigen inländischen Lieferanten der Firma Tecnamic GmbH – nachfolgend bezeichnet als Tecnamic –, die ab dem 15. März 2017 abgeschlossen werden und überwiegend die **Lieferung von Waren** an Tecnamic zum Gegenstand haben. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Lieferanten** verpflichten Tecnamic nicht, auch wenn Tecnamic nicht widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Lieferanten annimmt. Gleichmaßen wird Tecnamic nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig vom Inhalt dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Lieferant ist vor Abschluss eines jeden Vertrages zu einem schriftlichen Hinweis an Tecnamic verpflichtet, wenn für die Lieferung der Ware in dritte Staaten Beschränkungen oder besondere Melde-, Registrierungs- oder Informationspflichten oder sonstige Marktzugangserfordernisse bestehen, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten. Der Lieferant ist des Weiteren **vor Vertragsabschluss** zu einem schriftlichen **Hinweis an Tecnamic** verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, wenn für den Umgang mit der zu liefernden Ware besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder wenn mit der zu liefernden Ware besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken oder atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten. Gleiches gilt, wenn zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Aussagen Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden.

2. **Angebote des Lieferanten** sind schriftlich abzufassen. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage bzw. Bestellung von Tecnamic ab, wird der Lieferant die **Abweichungen** als solche besonders hervorheben. Den Vertrag begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben sind verbindlich.

3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von Tecnamic aufgegebenen Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von Tecnamic wirksam. Die tatsächliche Entgegennahme von Ware, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von Tecnamic oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss des Vertrages. Tecnamic kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen**, nachdem das Angebot des Lieferanten bei Tecnamic eingegangen ist, abgeben.

4. Die schriftliche Auftragsbestätigung von Tecnamic ist für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie – abgesehen von Kaufpreis und Liefermenge – sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Lieferanten abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der **Lieferant schriftlich rügt**, dass die Auftragsbestätigung von Tecnamic nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Lieferanten entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben

(7) Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Lieferanten zugegangen ist, bei Tecnamic eingeht.

5. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte von Tecnamic, namentlich jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von gesetzlichen Gewährleistungen oder von Garantien oder von Zusagen des Lieferanten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages, bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen und **schriftlichen Bestätigung** durch Tecnamic.

6. Von dem Lieferanten gefertigte Auftragsbestätigungen bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch Tecnamic bedarf. Namentlich begründet weder die tatsächliche Entgegennahme von Ware noch ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von Tecnamic oder Schweigen ein Vertrauen des Lieferanten auf die Beachtlichkeit seiner Auftragsbestätigung.

7. Die **Mitarbeiter** von Tecnamic sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen.

8. Tecnamic ist berechtigt, gegen Erstattung der nachgewiesenen damit ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten nach Vertragsabschluss die Vorgaben für die zu liefernde Ware zu ändern oder den abgeschlossenen Vertrag teilweise zu **stornieren**. Im Falle einer teilweisen Stornierung ist dem Lieferanten auch der nachgewiesenen dadurch entfallende, anteilige Gewinn zu erstatten.

9. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von Tecnamic.

III. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund des Vertrages und dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie ergänzend die ihm aufgrund der Regeln der ICC für die Anwendung der Klausel **DDP Incoterms® 2010** und gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Tecnamic bezeichnete **Ware zu liefern**. Eingeräumte Garantien sowie sonstige von ihm gemachte Zusagen hat der Lieferant zu erfüllen, ohne dass diese schriftlich bestätigt sein müssen.

2. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Tecnamic in jedem Einzelfall darf der Lieferant die ihm gegenüber Tecnamic obliegenden Leistungspflichten nicht auf **Sublieferanten** übertragen, wenn sich nach dem anwendbaren Recht daraus rechtliche Konsequenzen für das Vertragsverhältnis mit Tecnamic ergeben können.

3. Der Lieferant hat ungeachtet sonstiger Benachrichtigungspflichten Tecnamic die bevorstehende Lieferung mit angemessenem Zeitvorlauf schriftlich **anzukündigen** und ist verpflichtet, die Ware möglichst zeitnah vor Übergabe an Tecnamic in dem gleichen Umfang zu **untersuchen**, in dem Tecnamic zu einer Eingangsuntersuchung verpflichtet ist, und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten.

4. Der **Transport** und die Verwahrung der Ware bis zur Übernahme durch Tecnamic sind alleinige Verantwortung des Lieferanten; insbesondere ist der Lieferant gegenüber Tecnamic dafür verantwortlich, dass die Ware transportgerecht verpackt, sicher verladen und auf für ihre Beförderung geeigneten Transportmitteln transportiert wird. Die Vereinbarung anderer Liefer-Klauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

5. Der Lieferant ist gegenüber Tecnamic dafür verantwortlich, dass die Ware alle Anforderungen erfüllt, die für die **Bereitstellung der Ware** auf dem Markt in Deutschland zu beachten sind. Zudem wird der Lieferant ungeachtet gesetzlicher

Informationspflichten Tecnamic rechtzeitig schriftlich über alle Eigenschaften der Ware informieren, die für ihre Vermarktungsfähigkeit bedeutsam sein können. Die Vereinbarung anderer Lieferklauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

6. Der Lieferant wird die ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig erfüllen und insbesondere die Ware entladen an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten **Lieferanschrift** und – wenn eine solche nicht bezeichnet ist – an der Niederlassung in 59457 Werl/Deutschland an Tecnamic übergeben. Zur Entgegennahme der Ware sind nur die durch Aushang im Wareneingang ausgewiesenen Mitarbeiter von Tecnamic berechtigt.

7. Vorbehaltlich weiter gehender Zusagen ist der Lieferant verpflichtet, neu hergestellte Ware der vereinbarten Art und Menge in der **Qualität und Verpackung** und mit den **Kennzeichnungen** und Markierungen versehen an Tecnamic zu übergeben, die auf jeden Fall den Vorschriften und Standards entsprechen, die für die Bereitstellung der Ware auf dem Markt in Deutschland jeweils gelten, und dem jeweils neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, mindestens aber den jeweils aktuellsten DIN- und VDE-Vorschriften entsprechen. Der Lieferant tritt insbesondere dafür ein, dass die Ware keine Abweichungen aufweist, die Beeinträchtigungen des in Deutschland üblichen Gebrauchs- oder wirtschaftlichen Wertes oder des dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachten Verwendungszweckes zur Folge haben können. Bedarf die zu liefernde Ware **näherer Bestimmung**, wird der Lieferant Tecnamic in jedem Fall stets schriftlich und rechtzeitig zur Ausübung des Bestimmungsrechts auffordern. Der Lieferant ist nicht berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen oder gesondert abzurechnen.

8. Der Lieferant gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung an der Ware keine **Ansprüche oder Rechte Dritter**, insbesondere nicht aus Eigentum oder aus gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum, bestehen, die die freie Verwendung der Ware durch Tecnamic in der Europäischen Union beeinträchtigen können.

9. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Ware eine **Lieferanten-erklärung** sowie von Tecnamic gewünschte **Konformitätsbescheinigungen** in 59457 Werl/Deutschland an Tecnamic zu übergeben. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder sonstiger Lieferklauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

10. Jeder Lieferung ist ein **Lieferschein** beizufügen, in dem die Bestellnummer der Auftragsbestätigung von Tecnamic herausgestellt ist. **Rechnungen**, Lieferscheine und Versandpapiere müssen mit den Angaben der Auftragsbestätigung von Tecnamic übereinstimmen, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind gesondert per Post und zusätzlich elektronisch an Tecnamic zu übersenden. Rechnungen müssen zudem die Bestellnummer sowie das Datum der Auftragsbestätigung von Tecnamic und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.

11. Die **genaue Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen** ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Tecnamic ist berechtigt, den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb vereinbarter Fristen festzulegen. Auf die nicht rechtzeitige Beibringung von Tecnamic zu beschaffender Unterlagen oder die unzureichende Mitwirkung von Tecnamic kann sich der Lieferant nur berufen, nachdem er Tecnamic rechtzeitig und schriftlich zur Erledigung aufgefordert hat. Ungeachtet aller sonstigen Ansprüche von Tecnamic sind Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennbar-

werden schriftlich und unter Angabe des neuen Liefertermins an Tecnamic mitzuteilen; der neue Liefertermin ist Fixtermin im Sinne des § 376 HGB. Wenn Lieferungen nicht fristgerecht erfolgen, bestehen die Erfüllungsansprüche von Tecnamic fort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Ein Recht zur Erbringung von Leistungen außerhalb der vereinbarten Termine oder Fristen steht dem Lieferanten nur zu, soweit Tecnamic in jedem Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

12. Vereinbarte **Pönalen** (Vertragsstrafen und/oder Schadensersatzpauschalen) sind zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen zu erbringen, schließen die Geltendmachung weiter gehender Schäden nicht aus und können von Tecnamic auch im Falle vorbehaltloser Annahme der Lieferung in Anspruch genommen werden.

13. Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur **Zurückbehaltung** oder **Aussetzung** der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen Tecnamic fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder Tecnamic aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

14. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial und von ihm gelieferte Ware, soweit diese besonderen **abfallrechtlichen Bestimmungen** unterliegen, zu entsorgen sind und die Entsorgung nicht anderweitig gewährleistet ist, auf eigene Kosten an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und – wenn eine solche nicht bezeichnet ist – an der Niederlassung in 59457 Werl/Deutschland abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.

IV. Pflichten von Tecnamic

1. Tecnamic ist verpflichtet, den vereinbarten **Kaufpreis zu zahlen**. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung nach Wahl von Tecnamic durch Überweisung an ein Bankinstitut, mit dem der Lieferant Geschäftsverbindungen unterhält.

2. Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten **entsteht**, nachdem die Ware und die Dokumente vollständig und vertragsgemäß an Tecnamic übergeben wurden. Die Zahlung ist ohne Verzicht auf weiter gehende gesetzliche Voraussetzungen wie folgt **fällig**: Der Zahlungsanspruch aus Rechnungen, die vom 01. bis 15. eines Monats datieren, ist bis Ende desselben Monats und aus Rechnungen, die vom 16. bis Ende des Monats datieren, ist bis zum 15. des folgenden Monats jeweils mit 3 % Skonto Kasse zur Zahlung fällig. Alternativ kann Tecnamic Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang rein netto begleichen. Die Zahlungsfrist läuft nicht vor Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei Tecnamic an.

3. Mit dem Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten wie insbesondere auch Steuern und Abgaben sowie anfallende Bankgebühren **abgegolten**. Eine Erhöhung – gleich aus welchem Rechtsgrund – des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen.

4. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung zu fordern. Die **Empfangszuständigkeit** des Lieferanten bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt.

5. Gesetzliche Rechte von Tecnamic zur Herabsetzung des Kaufpreises, zur **Aufrechnung**, zur **Zurückbehaltung** und/oder zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden durch

die Regelung in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht eingeschränkt und stehen Tecnamic ungeachtet weiter gehender gesetzlicher Möglichkeiten auch dann zu, wenn Kasse-Klauseln vereinbart werden. Ohne dass es einer vorherigen Anzeige an den Lieferanten bedarf, ist Tecnamic zur Aussetzung der Tecnamic obliegenden Pflichten berechtigt, solange aus Sicht von Tecnamic die Besorgnis besteht, der Lieferant werde seinen aus dem vorliegenden oder einem anderen mit Tecnamic abgeschlossenen und noch nicht vollständig erfüllten Vertrag resultierenden Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Tecnamic ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, Erhebung von Einreden oder Widerklagen auch berechtigt, wenn die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung von Tecnamic durch Zession erworben wurde oder Tecnamic aus sonstigem Grund zur Einziehung ermächtigt ist oder die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung eine andere Währung oder eine ausschließliche Gerichtszuständigkeit oder eine Schiedszuständigkeit bei einem anderen Gericht als dem für die Forderung des Lieferanten zuständigen Gericht vorgesehen ist.

6. Tecnamic ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Tecnamic oder in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.

7. Die **Übernahme** der Ware durch Tecnamic erfolgt unter dem **Vorbehalt**, dass die Ware nach Maßgabe des Vertrages, nach Maßgabe dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht mangelfrei ist.

V. Sach- und Rechtsmängel

1. Über die gesetzlich definierten Sachmängel hinaus begründet jede Abweichung von der vereinbarten Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder von in Werbeaussagen oder gegenüber Tecnamic gemachten Äußerungen des Lieferanten oder von gesetzlichen, insbesondere produktrechtlichen Vorgaben sowie von Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Lieferanten einen **Sachmangel** im Sinne des § 434 BGB, soweit nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Tecnamic eine andere Vereinbarung wiedergegeben ist oder der Lieferant nachweist, dass Tecnamic den Sachmangel bei Vertragsabschluss positiv kannte und eingewilligt hat, die mangelhafte Ware abzunehmen. Gleiches gilt, wenn durch die Ware produkthaftungsrechtliche Ansprüche zugunsten Dritter ausgelöst werden. Das Vorhandensein von **Rechtsmängeln** beurteilt sich unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern III.-8. ansonsten nach § 435 BGB; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Lieferung.

2. Die Bestätigung des Lieferanten zu von Tecnamic gewünschten Beschaffenheiten oder Eignungen der Ware ist zugleich eine unbedingte und uneingeschränkte **Garantie** des Lieferanten im Sinne des Gesetzes, es sei denn, der Lieferant hat Tecnamic schriftlich erklärt, eine solche Gewähr nicht übernehmen zu können. Gleiches gilt für Bezugnahmen des Lieferanten auf allgemein anerkannte Normen oder Gütezeichen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten, dass die Ware eine bestimmte Beschaffenheit aufweist und/oder für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen oder sonstigen Erklärungen des Lieferanten fort, ohne dass es einer besonderen Erwähnung bedarf.

3. Ausgenommen ganz offensichtliche Sachmängel, beginnt die **Pflicht zur Untersuchung** der Ware erst mit Verarbeitung oder Benutzung der Ware durch Tecnamic, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übergabe an Tecnamic. Die Pflicht zur Untersuchung besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten

Ware und ist bei Anwendung einer bei Tecnamic üblichen Untersuchungsmethode und Beschränkung der Untersuchung auf von Tecnamic vorzunehmende Stichproben erfüllt. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung nur einzelner Lieferungen. Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich. Tecnamic ist gegenüber dem Lieferanten nicht verpflichtet, die Ware im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften oder auf Rechtsmängel zu untersuchen. Liefert der Lieferant verspätet, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht. Wenn der Lieferant wegen eines angezeigten Sachmangels nacherfüllt, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, bis Tecnamic eine schriftliche Mitteilung des Lieferanten erhalten hat, dass die Nacherfüllung nunmehr abgeschlossen ist. Ausgenommen ganz offensichtliche Vertragswidrigkeiten, entfällt die Pflicht zur Untersuchung im Falle unveränderten Weiterverkaufs.

4. Ganz offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übergabe der Ware an Tecnamic und aufgrund der Untersuchung erkannte Sachmängel sind innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Abschluss der Untersuchung anzuzeigen. Aufgrund der Untersuchung nicht erkannte Sachmängel sind fünfzehn (15) Werktage, nachdem der Sachmangel und die Verantwortung des Lieferanten für den Sachmangel endgültig feststehen, und spätestens bis zum Ablauf der Verjährung **anzuzeigen**. Wenn der Lieferant um den Sachmangel wusste oder hätte wissen müssen, besteht keine Anzeigeobligenheit für Tecnamic. Ansonsten ist die Anzeige jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Agenten zu richten. In der Anzeige ist der Sachmangel grob zu bezeichnen, ohne dass nähere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware erforderlich sind. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware schriftlich bei Tecnamic anzufordern. Rechtsmängel können ohne Wahrung einer Frist jederzeit angezeigt werden.

5. Ohne Verzicht auf weiter gehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche namentlich auch nach §§ 478, 479 BGB ist Tecnamic nach Maßgabe dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen nach Ziffer V.-6. berechtigt, wenn die Ware zum **Zeitpunkt** des Anlaufens der in Ziffer V.-4. geregelten Frist mangelhaft im Sinne dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ist, es sei denn, der Lieferant legt dar, dass der Mangel nach Übernahme der Ware durch Tecnamic verursacht wurde und dem Verantwortungsbereich von Tecnamic zuzurechnen ist.

6. Tecnamic ist berechtigt, wegen nach Maßgabe dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen mangelhafter Ware ohne Einschränkungen die gesetzlichen **Rechtsbehelfe** und/oder Ansprüche nichtvertraglicher Art gegen den Lieferanten geltend zu machen und zusätzlich die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der dreifachen Nachbesserungskosten bis zu einer endgültigen Erledigung der Reklamation zurückzuhalten. Tecnamic ist nicht verpflichtet, erst Nacherfüllung verlangen zu müssen oder dem Lieferanten die Möglichkeit zur Nacherfüllung einzuräumen, sondern ist wegen des Mangels unmittelbar zu Minderung, Rücktritt und/oder Schadensersatz berechtigt. Übermengen kann Tecnamic ganz oder teilweise zurückweisen, ohne dass es einer Mängelanzeige bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Rücktritt in VI.-1. und zum Schadensersatz in VI.-2. auch bei Lieferung mangelhafter Ware. Nicht ganz offensichtliche Mängel berechtigen Tecnamic zudem, ungeachtet sonstiger Ansprüche und unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten Ersatz der von Tecnamic in der Zeit zwischen Lieferung der Ware und Beseitigung des Mangels getätigten **Aufwendungen** einschließlich zugehöriger Gemeinkosten sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen,

die Tecnamic seinen Abnehmern oder sonstigen Dritten ersetzt, soweit die Aufwendungen die Folge von aufgrund dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten zuzurechnenden Sach- oder Rechtsmängeln sind und die zugrunde liegenden Verpflichtungen von Tecnamic nicht nach Erkennen des Mangels eingegangen wurden.

7. Die **Verjährungsfristen** des § 438 BGB beginnen mit Übernahme der Ware durch Tecnamic an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und – wenn eine solche nicht bezeichnet ist – an der Niederlassung in 59457 Werl/Deutschland und vollständiger Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden Primärpflichten und betragen drei (3) Jahre und wegen Verletzung von Rechten Dritter zehn (10) Jahre, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Verjährung tritt in keinem Fall vor Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Mangels ein, wenn die Anzeige vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt.

VI. Rücktritt und Schadensersatz

1. Der **Lieferant** ist unter Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. **Tecnamic** ist ohne Verzicht auf weiter gehende gesetzliche Befugnisse berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag **zurückzutreten**, wenn der Lieferant der Geltung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen widerspricht, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von Tecnamic später als vierzehn (14) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Lieferanten eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Tecnamic oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn Tecnamic nach diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen wegen Lieferung mangelhafter Ware berechtigt ist, wenn der Lieferant sonstige Pflichten verletzt hat und eine von Tecnamic gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist oder wenn Tecnamic die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen nicht mehr mit Mittelnmöglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsabschluss erkennbaren berechtigten Belange des Lieferanten sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

2. Tecnamic ist ungeachtet sonstiger Ansprüche auch nicht vertraglicher Art berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wegen jeder Art von Vertragsverletzung **Schadensersatz von dem Lieferanten** zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der Ware oder Zahlung des Kaufpreises hat nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche zur Folge. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, und ungeachtet der Geltendmachung weiter gehender Schäden ist Tecnamic bei **nicht rechtzeitiger oder ausbleibender Lieferung** der Ware berechtigt, für jede angefallene Verspätungswoche ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 0,5% des jeweiligen Lieferwertes bis zu maximal 10% zu verlangen.

VII. Sonstige Regelungen

1. Mit Lieferung werden die Ware sowie alle zugehörigen Unterlagen und Dokumente uneingeschränkt Eigentum von Tecnamic. Wenn ein **Eigentumsvorbehalt** zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkungen eines einfachen Eigentumsvorbehalts; Tecnamic ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, namentlich zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn die Verwendung durch Tecnamic den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

2. Ohne Verzicht von Tecnamic auf weiter gehende Ansprüche stellt der Lieferant Tecnamic von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **produktrechtlichen, produkthaftungsrechtlichen** oder ähnlichen Bestimmungen gegen Tecnamic erhoben werden, soweit das Produkt von dem Lieferanten geliefert wurde oder die Ursächlichkeit von dem Lieferanten gelieferter Grundstoffe oder Teile für den Produktfehler nicht ausgeschlossen werden kann. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der Tecnamic entstehenden Aufwendungen sowie der Kosten einer vorsorglichen Feld- oder Rückrufaktion ein und wird von dem Lieferanten unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung, zugesagt. Der Lieferant ist verpflichtet, ungeachtet weiter gehender Ansprüche von Tecnamic eine **Produkthaftpflichtversicherung und eine Produktrückrufversicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten.

3. Ohne Verzicht von Tecnamic auf weiter gehende Ansprüche wird der Lieferant Tecnamic auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückrufpflichten oder die vorherige Durchführung behördlicher oder gerichtlicher Verfahren sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung, in schriftlicher Form alle gebotenen Auskünfte und technischen Dokumentationen zu den Waren erteilen und uneingeschränkt Sicherheit oder Ersatz leisten, wenn Tecnamic infolge **behördlicher Anordnung** Nachteile drohen oder Bußgelder auferlegt werden oder sonstige Nachteile erfährt und die behördliche Anordnung auf produktrechtliche Vorschriften gestützt wird, deren Beachtung nach den Bestimmungen in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen zu dem Pflichtenkreis des Lieferanten zählt. Das Gleiche gilt, wenn Tecnamic aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften gehalten ist, Ware zurückzurufen, die von dem Lieferanten geliefert wurde oder von dem Lieferanten gelieferte Teile enthält, sofern deren Ursächlichkeit für den **Waren-Rückruf** nicht ausgeschlossen werden kann.

4. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Lieferanten werden von Tecnamic im Sinne des Datenschutzgesetzes für eigene Geschäftszwecke **verarbeitet und genutzt**.

5. An von Tecnamic in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Rezepturen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich Tecnamic alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des von Tecnamic erteilten Auftrages verwendet werden.

6. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist. Dies gilt nicht bei

Änderungen der Bankverbindung. Solche Änderungen sind durch eigenhändige Namensunterschrift zu unterzeichnen und auf dem Postweg zu verschicken.

VIII. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Der **Lieferort** ergibt sich aus der Regelung in III.-6. dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen und gilt auch für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen gelieferter Ware. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von Tecnamic mit dem Lieferanten ist 59457 Werl/Deutschland. Diese Regelungen gelten auch, wenn der Lieferant für Tecnamic Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlungen gegen Übergabe von Ware oder Dokumenten zu leisten oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder sonstiger Liefer-Klauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt **ausschließlich deutsches Recht**. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

3. Sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle – vertraglichen und außervertraglichen – Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, die örtlich und international **ausschließliche Zuständigkeit der für 59457 Werl/Deutschland zuständigen Gerichte** vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Kunde nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung, Streitverkündung oder Zurückbehaltung vor einem anderen als dem ausschließlich zuständigen Gericht in 59457 Werl/Deutschland vorzubringen. Tecnamic ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage zu den für 59457 Werl/Deutschland zuständigen Gerichten auch Klage vor den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Lieferanten oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

4. Sollten Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam.

Tecnamic GmbH

Zunftweg 4 · 59457 Werl, Deutschland

Tel. +49 2922 9273-888

info@tecnamic.com · www.tecnamic.com